

2954/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.12.2001

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriele Moser, Freundinnen und Freunde haben am 24.10.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2992/J betreffend "Ausarbeitung eines Bundesgesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

In Österreich werden Mobiltelekommunikationsanlagen nach den einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes errichtet und betrieben. Für die Vollziehung der diesbezüglichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ist die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

Aus der Sicht des Strahlenschutzes erlauben Sie mir zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Thema:

Generell kann die Frage einer möglichen Gefährdung des Menschen durch elektromagnetische Felder nach dem heutigen Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin dahingehend beantwortet werden, dass bestimmte Wirkungen dieser Strahlung auf biologisches Gewebe (Wärmewirkung, Reizwirkung) sehr gut erforscht und somit auch Grenzwertfestlegungen möglich sind. Andererseits werden aber

biologische Effekte dieser Strahlung in der einschlägigen Literatur beschrieben, deren gesundheitliche Auswirkungen noch nicht ausreichend abgeklärt werden konnten. Jedoch ist im Zusammenhang mit potenziellen Langzeiteffekten der Exposition durch elektromagnetische Felder festzuhalten, dass nach dem heutigen Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin die derzeit verfügbaren Daten als Grundlage für eine Festlegung von Expositionsbegrenzungen nicht ausreichen, da keine überzeugenden Beweise für einen Zusammenhang zwischen möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und einer Exposition durch elektromagnetische Felder erbracht wurden, die in der Größenordnung unter den heute in Österreich anerkannten Grenzwerten liegen.

Die weitere Erforschung der bekannten biologischen Effekte im Hinblick auf ihre gesundheitliche Relevanz bedingt einen sehr hohen Forschungs- und Bewertungsaufwand, der seit 1996 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Rahmen des WHO-EMF Projektes koordiniert wird und keinesfalls auf nationaler Ebene bewältigt werden kann. Österreich ist an diesem Projekt der WHO im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seit Beginn beteiligt.

Auf der internationalen wissenschaftlichen Ebene wird diesem Forschungs- und Bewertungsbedarf seit Jahren durch die unabhängige Internationale Wissenschaftliche Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung ICNIRP (International Commission on Non Ionizing Radiation Protection) Rechnung getragen. Die Bewertung der dokumentierten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse bei ICNIRP erfolgt durch Arbeitsgruppen, denen unabhängige Wissenschaftler aller Fachgebiete angehören.

Sowohl ICNIRP als auch die WHO vertreten auf Grund des aktuellen Standes von Wissenschaft, Medizin und Technik den Standpunkt, dass derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die eine zusätzliche Berücksichtigung der so genannten "nichtthermischen" Effekte bei der Festlegung von Gesundheitsschutzgrenzwerten begründen würden. Man ist sich der Existenz

unterschiedlichster biologischer Effekte jedoch sehr wohl bewusst und ist, wie schon oben erwähnt, auf internationaler Ebene (im Rahmen des WHO-EMF-Projektes) mit sehr hohem finanziellen Aufwand bestrebt, diese Wissenslücken im Rahmen einer weltweit koordinierten Forschungstätigkeit zu schließen.

Eine umfassende gesetzliche Regelung des gesamten Bereiches der nichtionisierenden Strahlung erscheint erst nach Abschluss des WHO-EMF Projektes zielführend zu sein, d.h. nach dem derzeitigen Wissensstand über den Fortschritt beim WHO-EMF Projekt nicht vor dem Jahre 2004.

Unabhängig davon erklärt die WHO jedoch ausdrücklich, dass bis zum Abschluss des WHO-EMF Projektes insbesondere Mobilfunkanlagen entsprechend den derzeit geltenden Normen errichtet werden sollten. Unter den derzeit geltenden Normen sind die Empfehlungen der ICNIRP zu verstehen, die auch der Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder (0Hz bis 300GHz)", (1999/519/EG), zu Grunde liegen. In der ÖNORM S 1120 sind auf nationaler Ebene durchaus vergleichbare Grenzwerte enthalten.

Das Telekommunikationsgesetz enthält in § 67 die Bestimmung, dass Funkanlagen und Endgeräte den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen zu entsprechen haben und dass bei Errichtung und Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten der Schutz des Lebens und die Gesundheit von Menschen gewährleistet sein müssen. Diese Bestimmungen fordern somit, ebenso wie die Empfehlungen der WHO, die Einhaltung der angeführten Normen.

Zu den Fragen im Detail:

ad 1 bis 4

Wie schon oben ausgeführt, erscheint es erst nach Abschluss des laufenden WHO-EMF-Projektes sinnvoll, die Materie Elektromagnetische Felder in einem Spezialgesetz zu regeln; das heißt nicht vor dem Jahr 2004. In interministeriellen Gesprächen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass - den Empfehlungen von WHO und ICNIRP folgend - bis dahin geltende Normen anzuwenden sind. Für Österreich bedeutet dies die Anwendung der ÖNORM S1120.

ad 5

Eine Vornorm spiegelt den aktuellen Wissensstand wider. Der Inhalt wird durch bescheidmäßige Vorschreibung in Verwaltungsverfahren aufgrund der Expertise von Sachverständigen verbindlich.

ad 6

Die Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG richtet sich an die Mitgliedsstaaten, mit der Vorgabe, dass diesen empfohlen wird, den materiellen Inhalt in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Diese Bewertung ergibt sich aus den geltenden Verträgen.

ad 7 und 8

Wie schon eingangs erwähnt, unterliegen Errichtung und Betrieb von Mobilfunkanlagen den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Die Maßnahmen gegen allfällige störende Einwirkungen elektromagnetischer Felder auf alle elektrischen und elektronischen Apparate, Betriebsmittel, Anlagen und Systeme, die elektrische und/oder elektronische Bauteile enthalten - darunter fallen auch medizinische Implantate - sind durch die Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit, BGBl. Nr.52/1995, geregelt, deren Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fällt.

ad 9

Normen spiegeln grundsätzlich den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft, Medizin und Technik wider. Sowohl ICNIRP als auch die WHO, die auf internationaler Ebene - aufgrund der breiten, alle erforderlichen Wissensgebiete umfassenden wissenschaftlichen Unterstützung durch international anerkannte Wissenschaftler - bei der Grenzwertfestlegung federführend sind, vertreten den Standpunkt, dass derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die eine zusätzliche Berücksichtigung der so genannten "nichtthermischen" Effekte bei der Festlegung von Gesundheitsschutzgrenzwerten begründen würden. Diese Einschätzung liegt auch der ÖNORM S1120 zugrunde.

ad 10

Die Fachnormenausschüsse sind gemäß Normengesetz, BGBl. Nr. 240/1971, paritätisch zusammengesetzt. Die Verabschiedung einer Norm zum Einspruch durch die Öffentlichkeit erfordert Einstimmigkeit im jeweiligen Fachnormenausschuss. Ist diese nicht gegeben, kann die Norm als Vornorm zum Einspruch durch die Öffentlichkeit verabschiedet werden, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit gegeben ist. Dies ist in der Geschäftsordnung des Österreichischen Normungsinstitutes festgelegt.

ad 11

Wie schon eingangs erwähnt, erscheint es vor der gesetzlichen Festlegung nationaler Grenzwerte zweckmäßig, das Ergebnis des WHO-EMF-Projektes abzuwarten. Das Ergebnis dieses Projektes kann ich nicht vorwegnehmen.